

Dezernat <b>02</b>	Amt/Institut/Dienststelle <b>20</b>	Telefon-Nbst. <b>92015</b>	Datum <b>06.04.2020</b>
Amtsbezeichnung <b>Kämmerei</b>			

**An 01**

Bei Vorlagen mit finanzieller Auswirkung  
Vorprüfung durch Amt 20

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Stadtkämmerer \_\_\_\_\_

**Dringliche Entscheidung gemäß § 60 GO NRW**

Bezeichnung

Auswirkungen des Corona-Virus auf den städtischen Haushalt  
- Vorlage zu § 25 KomHVO – Berichtspflicht und Kommunalschutzpaket

Vorlagen-Nr. \_\_\_\_\_

In vorstehender Angelegenheit bitte ich, einen Beschluss gemäß § 60 GO NRW\* herbeizuführen.

**Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)**

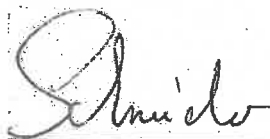
- Die Angelegenheit unterliegt der Beschlussfassung des Rates, dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist.  
Die entsprechende Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss (Vordruck Lg 144) ist als Anlage beigefügt.

**Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW)**

- Die Angelegenheit unterliegt der Beschlussfassung des Rates, dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist. Die Angelegenheit ist von äußerster Dringlichkeit.  
Die entsprechende Vorlage (Vordruck Lg 145) ist als Anlage beigefügt.

Unterschrift Dezernentin/Dezernent

Schneider


**Anlagen**

\* Gesetzestext:

**§ 60 – Dringliche Entscheidungen**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Betrifft:

**Eilentscheidung** gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

Vorlagen-Nr.

hier:

Auswirkungen des Corona-Virus auf den städtischen Haushalt  
- Vorlage zu § 25 KomHVO – Berichtspflicht und Kommunalschutzpaket

**Begründung der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit**

Berichtspflicht nach § 25 KomHVO

**Beschlussdarstellung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den nachstehend aufgeführten Verschlechterungen des Ergebnisplans aufgrund der COVID-19-Pandemie und ermächtigt die Verwaltung, die vom Land NRW vorgesehenen Instrumente zum Kommunalschutzpaket in Anspruch zu nehmen.

Die **Sachdarstellung** zur Beschlussdarstellung (Vordruck Lg 146) ist als Anlage beigelegt.

Amt/Institut/Dienststelle

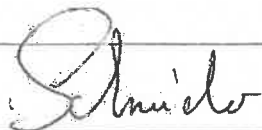
20

Amtsbezeichnung

Kämmerei

Dezernentin/Dezernent

Stadtkämmerin Schneider



**Sachdarstellung**

siehe Anlage

**Erläuterung der anfallenden Haushaltsbelastungen**

**Einmalige Finanzierung**

EUR

**Einmalige Refinanzierung**

EUR

**Folgekosten** (bei Investitionen nach Vordruck Lg 535 und 536)

EUR

**Erläuterung der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung**

Weitere Erläuterung des zur Beschlussfassung anstehenden Sachverhaltes und/oder der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung siehe nächste Seite(n)

## **Anlage zu LG 146**

### **Sachdarstellung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen eine hohe Zahl von Infektionen. Die Corona-Krise stellt hierdurch auch zahlreiche Bereiche der Verwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf vor neue Herausforderungen.

Industrie, Handel und Gastronomie sind deutlich eingeschränkt bzw. eingestellt.

Der Betrieb von Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten ist untersagt. Da auch die in der Landeshauptstadt Düsseldorf ansässigen Unternehmen – auch die städtischen Töchter – von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind, werden erhebliche Mindererträge insbesondere im Bereich der Steuern erwartet. Diese Verschlechterungen haben das Potential, den Ergebnisplan und den Finanzplan wesentlich zu beeinflussen.

Die Verwaltung ist in einem solchen Fall gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO verpflichtet, unverzüglich den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf zu unterrichten.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben sind für die Stadt Düsseldorf als abundante Kommune, die keine Schlüsselzuweisungen erhält, die Hauptfinanzierungsquelle des Haushalts. Veranschlagte Erträge in Höhe von rund 1,7 Mrd. Euro in 2020 verdeutlichen die Abhängigkeit.

Der Controlling-Bericht zum Stichtag 30.04.2020 für den HFA wird eine erste Prognose über die Entwicklungen in diesem Zusammenhang aufzeigen, die u. a. das Jahresergebnis 2020 beeinflussen werden. Bis dahin werden auch – deutlich konkreter als heute – erste Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Ergebnisverschlechterungen bei den Beteiligungsgesellschaften bekannt sein.

Derzeit werden verwaltungsintern durch den Finanzbereich die wesentlichen Entwicklungen mit finanziellen Auswirkungen arbeitstäglich verfolgt und bewertet.

### **Information:**

Schon jetzt können erste Auswirkungen auf die Ertrags-/Einzahlungs- bzw. Ergebnis-/Finanzsituation benannt werden:

#### 1. Gewerbesteuer (Haushaltsansatz 2020: 997,8 Mio. Euro)

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 19. März 2020 für die Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (insb. Einkommen- und Körperschaftsteuer), im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen Regelungen getroffen. Der Deutsche Städtetag hat daraufhin den Städten und Gemeinden im Bereich der Gewerbesteuer und Aufwandsteuern Maßnahmen zur Unterstützung der durch das Coronavirus betroffenen Unternehmen bei der Liquiditätssicherung empfohlen. Dieser Empfehlung kam – wie andere Kommunen auch – Düsseldorf nach.

Bis zum 06.04.2020 (Stand 9:00 Uhr) gingen beim Steueramt 315 Stundungsanträge für die Gewerbesteuer mit einem Volumen von rund 14,5 Mio. Euro ein. Stundungen im abgabenrechtlichen Sinne sind Verschiebungen der Fälligkeit eines Steueranspruches in die Zukunft. Sie wirken sich somit unmittelbar auf die Einzahlungen aus, der Ertrag ist nicht betroffen.

Zum gleichen Zeitpunkt lagen 732 Herabsetzungsanträge für die Gewerbesteuer vor, die in Summe rund 28,4 Mio. Euro ausmachen. Steuerpflichtige können eine Herabsetzung ihrer Gewerbesteuervorauszahlungen für das laufende Jahr beantragen, wenn die bisherige Festsetzung höher als die zu erwartende Steuerschuld ist. Herabsetzungen führen sowohl zu Mindereinzahlungen als auch zu Mindererträgen bei der Gewerbesteuer. Da

sich die Stundungen neben den Herabsetzungen auch auf die Liquidität auswirken, ist diese noch stärker betroffen als die Ertragslage.

Derzeit gehen weiterhin täglich 10-15 Anträge auf Stundung der Gewerbesteuer und 20-30 Anträge zur Herabsetzung der Gewerbesteuer ein. Zudem ist zu beachten, dass zusätzlich Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuer von den Steuerpflichtigen unmittelbar beim Finanzamt gestellt werden. Diese Anträge sind nicht in den o.g. Daten enthalten, da diese aus der gesamten Bundesrepublik erfolgen und mittels Papierbescheid oder als Datenträger an das Steueramt der Landeshauptstadt Düsseldorf übermittelt werden und keinen Hinweis auf die COVID-19-Pandemie enthalten. Es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der Tragweite ein großes Herabsetzungsvolumen dieser Krise zu zuschreiben ist.

Zusätzlich droht die Gefahr, dass zu hoch geleistete Vorauszahlungen zu Erstattungen führen, was sich ebenfalls verschlechternd auf die Ergebnis- und Liquiditätslage auswirkt. Eine Prognose über die Entwicklung der Gewerbesteuererträge ist auf Grund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurzeit noch nicht möglich. Nach derzeitiger Einschätzung ergibt sich bis zum Jahresende ein erhebliches Risikopotential.

## 2. Allgemeine Finanzwirtschaft, insbesondere Einkommen- und Umsatzsteuer

Inwieweit sich hier die tatsächlichen Einzahlungen / Erträge verringern, kann anhand der vom Land quartalsweise mitgeteilten Gesamtzahlen bemessen werden. Die Zahlen für das erste Quartal 2020 werden Mitte April vom Finanzministerium mitgeteilt. Weiteren Aufschluss über die Entwicklung dieser beiden Steuerarten wird die Steuerschätzung vom 12. bis 14. Mai 2020 geben. Bei den Verteilungsschlüsseln für die Gemeindeanteile Einkommen-/ Umsatzsteuer werden mögliche Auswirkungen durch die COVID-19-Pandemie erst in späteren Jahren ersichtlich sein, da die für die Verteilungsschlüssel verwendeten Statistiken immer um mehrere Jahre zurückversetzt sind.

Die COVID-19-Pandemie wird somit auch starke Auswirkungen auf die Folgejahre haben. Als Beispiel sei hier die Landschaftsumlage genannt. Das Jahr 2020 beeinflusst mit seinen Rechnungsergebnissen für Gewerbesteuer, Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowohl die Umlagegrundlagen der Landschaftsumlage 2021 (1. und 2. Quartal 2020), als auch der Landschaftsumlage 2022 (3. und 4. Quartal 2020). Einbrüche bei diesen Steuerarten würden in diesem Fall zu niedrigeren Umlagegrundlagen und somit auch zu einer niedrigeren Landschaftsumlage führen. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings dann die Frage, ob der Landschaftsverband sich aufgrund zurückgehender Umlagegrundlagen bei seinen Mitgliedern nicht gezwungen sieht, seine Umlagesätze zu erhöhen. Die zu zahlende Gewerbesteuerumlage würde durch zurückgehende Gewerbesteuerzahlungen auf jeden Fall niedriger.

Der aktuelle Stand könnte noch gesetzlichen Änderungen unterliegen.

## 3. Wettbüro- und Vergnügungssteuer (Haushaltsansatz 2020: insgesamt 9,0 Mio. Euro)

Bis zum 06.04.2020 (Stand 9:00 Uhr) gingen beim Steueramt insgesamt 17 Stundungsanträge (16 für Vergnügungssteuer, 1 für Wettbürosteuer) mit einem Gesamtvolumen von insgesamt rund 0,6 Mio. Euro ein. Die obigen Ausführungen unter 1. zu Stundungen gelten entsprechend.

## 4. Parkgebühren (Haushaltsansatz 2020: 9,79 Mio. Euro)

Auf Basis des Rechnungsergebnisses 2019 ist bei den Parkgebühren für die Dauer des Gebührenverzichts mit monatlichen Mindererträgen/-einzahlungen von 816.000 Euro zu rechnen.

#### 5. Elternbeiträge (Haushaltsansatz 2020 Kita und Tagespflege: 21,8 Mio. Euro; Haushaltsansatz 2020 OGS: 9,5 Mio. Euro)

Im Bereich der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird ausgehend von den bisherigen Forderungen mit Mindererträgen in Höhe von 1,42 Mio. Euro für die Monate März und April gerechnet, für den Bereich der OGS mit 0,8 Mio. Euro. Darin berücksichtigt ist bereits jeweils eine 50-prozentige Erstattung des Landes für den Monat April.

#### 6. Straßenreinigungsgebühren / Abfallgebühren (Haushaltsansatz 2020: insgesamt 111 Mio. Euro)

Für die beiden Positionen ist derzeit ein vierstelliger Betrag gestundet.

#### 7. Sondernutzungsgebühren Terrassen (Haushaltsansatz 2020: 2,16 Mio. Euro)

Bei den Sondernutzungsgebühren für die Terrassenutzung entstehen im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich Mindererträge / -einzahlungen bzw. Rückerstattungen von rund 1,0 Mio. Euro.

#### 8. Werbung im Straßenraum (Haushaltsansatz 2020: 5,64 Mio. Euro)

Für die Werbung im Straßenraum wird für das Haushaltsjahr 2020 aufgrund einer Stundung eine Mindereinzahlung von 170.000 Euro erwartet.

#### 09. Kommunale Soforthilfe („Corona-Hilfsfonds“)

Unternehmen, Vereine und sonstige Veranstalter, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von Insolvenz bedroht sind, können von der Stadt Unterstützung erhalten. Mit einem Eilbeschluss wurde die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 500.000 Euro beschlossen.

Die Mittel dienen ausschließlich als Überbrückung, um eine drohende Insolvenz abzuwenden. Sie sind nicht gedacht als wirtschaftlicher Ausgleich für Corona-bedingte Einbußen. Dafür werden staatliche Mittel an anderer Stelle bereitgestellt. Die Wirtschaftsförderung berät hierzu.

Die Antragsteller müssen geeignete Unterlagen zur Beurteilung des Insolvenzrisikos sowie der wirtschaftlichen Situation beifügen. Es werden Mittel in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Antragsteller gewährt.

Es wurden 100 Anträge genehmigt. Das Programm wurde zum 01.04.2020 eingestellt, da nunmehr Hilfen von Bund und Land zur Verfügung gestellt werden.

#### 10. Ist-Buchungen Corona

Das Finanzdezernat hat frühzeitig alle Beteiligten aufgefordert die im Zusammenhang mit Corona entstehenden Kosten und Minderaufwendungen in einem separaten Verfahren festzuhalten, um z.B. künftige Rückerstattungsmöglichkeiten abrechnen zu können.

Die finanziellen Belastungen werden daher gesondert erfasst und am Jahresende voraussichtlich als außerordentlicher Aufwand gebucht. Derzeit sind Aufwendungen in Höhe von 4,16 Mio. EUR und Investitionen von 0,1 Mio. EUR angefallen bzw. beauftragt.

#### 11. Weitere zu erwartende Verschlechterungen

Darüber hinaus muss noch mit weiteren erheblichen Mindererträgen gerechnet werden, die alle zum jetzigen Zeitpunkt weder inhaltlich absehbar, noch bezifferbar sind. Hier ist z. B. der Kulturbereich zu nennen, wo es zu Ausfällen bei Eintrittsgeldern und Leistungsentgelten kommen wird (nach derzeitigem Stand ergibt sich eine Netto-Belastung von rund 1,8 Mio. Euro).

### Maßnahmen des Landes NRW:

#### Gesetzesentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zusammenhang mit der Corona-Krise einen Gesetzesentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie entwickelt. Dieser Gesetzesentwurf sieht auch diverse rechtliche Regelungen mit Haushaltsauswirkungen vor.

Dabei ist insbesondere Artikel 3: Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG-Ausführungsgesetz) zu beachten.

Beim SodEG handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung vom 27. März 2020, wonach sozialen Dienstleistern Zuschüsse von den Leistungsträgern nach den Sozialgesetzbüchern gewährt werden, um den Bestand der sozialen Dienstleister sicherzustellen. Nach § 4 SodEG haben die Leistungsträger einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber dem sozialen Dienstleister, soweit diese sich aus anderen Quellen vorrangig finanzieren konnten.

Hierbei handelt es sich um eine bislang nicht bestehende qualitativ neue Aufgabe, die die Landeshauptstadt Düsseldorf dadurch belasten wird, indem sie verpflichtet ist, auch für nicht erbrachte Leistungen Beträge an soziale Dienstleister zu zahlen. Weder das SodEG noch die landesrechtlichen Regelungen sehen explizite Vorschriften für die Refinanzierung der Leistungsträger über die ggf. vorhandenen nachträglichen Erstattungsansprüche hinaus vor.

Der Städtetag will daher nach Beendigung der Corona-Krise über Ausgleichszahlungen für die kommunalen Leistungsträger mit dem Land verhandeln. Die Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützt dies ausdrücklich.

Artikel 4 sieht u. a. eine haushaltsrechtliche Änderung der Gemeindeordnung vor. Gemäß des vorgeschlagenen neuen Absatzes 5 soll § 81 Abs. 4 GO NRW im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung finden. § 81 Abs. 4 GO lautet wie folgt: „(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmerers oder des Bürgermeisters aufheben.“

Mit der Regelung des § 81 Abs. 5 GO würde einerseits in das Budgetrecht des Rates eingegriffen, zum anderen aber die Position der Kämmerin gestärkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus Sicht des Städtetages NRW „Haushaltssperren zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zielführend sind, sondern krisenverschärfend wirken können. Auch ein Nachtragshaushalt ist momentan nicht umsetzbar, da er nicht mit belastbaren Planwerten gefüllt werden kann. Über geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen muss daher noch entschieden werden.“

## Kommunalschutzpaket

Das Kabinett der Landesregierung NRW hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 einen Beschluss gefasst, wonach das Haushaltsrecht so angepasst werden soll, dass den aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Belastungen insbesondere mit folgenden Instrumenten begegnet werden kann:

- Die Gemeinden und Gemeindeverbände können einen anteiligen Ausgleich aus dem NRW-Rettungsschirm erfahren. Dies bezieht sich auch auf kommunale Unternehmen.
- Der Kabinettsbeschluss sieht eine Isolation corona-bedingter Finanzschäden in den Kommunen vor. Diese sollen im Sinne einer Bilanzhilfe nach erster Aktivierung im Jahr 2020 erstmals 2025 linear über 50 Jahre in die Ergebnisrechnungen abgeschrieben werden.
- Der Krediterlass des Landes Nordrhein-Westfalen soll derart angepasst werden, dass für festverzinsliche Liquiditätskredite Laufzeitvereinbarungen von bis zu 50 Jahren getroffen werden dürfen.
- Über die landeseigene Förderbank NRW.BANK soll die Liquidität der Kommune gesichert werden.

Diese Maßnahmen haben vorzugsweise den Effekt, dass die Kommunen benötigte Liquidität auf dem Kapitalmarkt aufnehmen können, echte Zuwendungen des Landes würden zukünftige Generationen weniger belasten.

Genauereres ergibt sich aus dem endgültigen Gesetz. Die Verwaltung beabsichtigt, die vorgesehenen Instrumente in Anspruch zu nehmen.

Künftig wird über das normale Maß hinaus über die aktuelle Entwicklung berichtet werden.